



Rundschreiben 08/2024

Magdeburg, 13. März 2024

GAP → Ausnahmemöglichkeiten für GLÖZ 8

Vorige Woche hat das Bundeskabinett die Zweite GAP-Ausnahmen-Verordnung beschlossen, um die von der EU-Kommission ermöglichten zusätzlichen Optionen zum GLÖZ 8 in Deutschland umzusetzen.

Die endgültige Beratung und damit Entscheidung wird erst am 22. März im Bundesrat stattfinden. Deshalb sind die nachfolgenden Angaben vorläufig und ohne Gewähr.

Der Verordnungsentwurf eröffnet im Jahr 2024 zusätzliche Anrechnungsmöglichkeiten für GLÖZ 8 (4 % Pflichtbrache) für Flächen, die

- für die Erzeugung von stickstoffbindenden Pflanzen als Hauptkultur oder
- für den Anbau von Zwischenfrüchten

genutzt werden.

Welche Möglichkeiten ergeben sich nunmehr für die diesjährige Anbauplanung?

1. Betriebe können freiwillig vier Prozent ihrer Ackerfläche stilllegen (Brachen oder Landschaftselement), wie bisher (*Kombination mit Ökoregelung (ÖR) 1 möglich*)
2. Betriebe können alternativ auf vier Prozent ihrer Ackerfläche Zwischenfrüchte anbauen.
(*Gewichtungsfaktor 1,0; Verbot von Pflanzenschutz, aber Düngung erlaubt; Aussaat bis spätestens 15. Oktober und stehen lassen für mindestens 6 Wochen; Kombination mit ÖR 1 möglich*)

Bitte beachten: aus dem MWL stammt folgende ungesicherte Information:

Die Hauptkultur 2024 (z.B. Sommergetreide) erhält eine entsprechende Bindung für GLÖZ 8-Zwischenfrüchte im Antrag. Nach der Ernte der Hauptkultur kann die Zwischenfrucht angebaut werden. Nach jetzigem Stand muss die Einsaat einer Zwischenfrucht bis zum 15. Oktober erfolgt sein und die Kultur bis mindestens 31. Dezember auf der Fläche verbleiben.

3. Betriebe können alternativ auf den vier Prozent ihrer Ackerfläche Leguminosen anbauen.
(*Verbot von Pflanzenschutz; Anrechnung auf ÖR 2 (vielfältige Fruchtfolge mit Mindestanteil Leguminosen) nicht möglich; klein- oder großkörnige Leguminosen (keine Gemenge); neben Reinkultur auch Gemisch mit einem Anteil von 50 % Leguminosen zulässig; Kombination dieser Flächen mit ÖR 6 (Pflanzenschutzverzicht) nicht zulässig; Kombination mit ÖR 1 möglich*)

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Kombinationen aus diesen 3 Varianten sind möglich. Die Brachflächen aus 2023 können über ÖR 1 vergütet werden. Nutzung der ÖR 1a (Brache) ab 1. Prozent möglich, durch Erfüllung über Zwischenfrüchte oder Leguminosen.

Einen Artikel dazu können Sie online in der [Bauernzeitung hier lesen](#) und den Verordnungsentwurf finden Sie unter folgendem [Link](#). Weitere Informationen zu den Voraussetzungen der Ökoregelungen und den Prämienhöhen finden Sie in der Broschüre „[GAP kompakt 2024](#)“ vom Medienservice der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. (Quellen: DBV, BLE, BMEL, Bauernzeitung, TBV)



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Uwe Fischer
Kreisgeschäftsführer